

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/824/2009
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	04.08.2009

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 250 kW auf dem Grundstück in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 15, Flurstück 244, Dattelner Str. 61

Beratungsfolge:

01.10.2009	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 250 kW auf dem Grundstück in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 15, Flurstück 244, Dattelner Str. 61 gem. § 35 BauGB i. V. m. § 36 BauGB zu erteilen. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Erschließung, die ggf. durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zu sichern ist.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt eine Biogasanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie neben seinem Betriebsgebäude an der Dattelner Str. 61 zu errichten und zu betreiben. Der produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und die anfallende Abwärme zur Beheizung des Betriebsgebäudes genutzt werden.

Da das geplante Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn die energetische Nutzung der Biomasse u. a. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient unter folgender Voraussetzung:

- das Vorhaben steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- die Biomasse stammt überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben aus Land- und Forstwirtschaft,
- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Laut Auskunft der Landwirtschaftskammer gehören zu dem landwirtschaftlichen Betrieb zwei Standorte. Da die Hofstelle Dattelner Str. 84 nicht im Eigentum des Antragstellers steht, soll die Anlage an dem Standort Dattelner Str. 61 errichtet werden.

Das Objekt ist vorübergehend fremd vermietet, soll aber laut Antragsteller mit der Errichtung der Biogasanlage von seinem Sohn bewohnt werden der zurzeit eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert. Dieser wird den landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der Biogasanlage zusammen mit dem Antragsteller bewirtschaften.

Der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Hofstelle ist damit erfüllt.

Die weiteren Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Hinsichtlich der Farbgestaltung und Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild soll, da der Standort in der Nähe des Siedlungsbereiches und an der Bundesstraße B 235 liegt, Einfluss genommen werden. Hier werden Gespräche mit dem Antragsteller angestrebt.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Erschließung mit einer entsprechenden Traglast des Wirtschaftsweges ist ggf. der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages erforderlich.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister